

## Fischetikettierung 2010/11 – Auswertung Fischvermarktung – neue EU-Bestimmungen 2011/12

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern,

Rostock, 25.01.12

### Fischetikettierung

Mit den Vorschriften zur Fischetikettierung soll der Endverbraucher mehr Informationen über die angebotenen Fischereierzeugnisse

- zur Art (Handelsbezeichnung),
- zum wissenschaftlichen Namen,
- zur Methode der Erzeugung und
- zur Herkunft (Fanggebiet) erhalten.



Damit soll durch mehr Transparenz das Vertrauen des Verbrauchers in die vermarkteten Erzeugnisse gestärkt werden.

## Umsetzung der Kennzeichnung

Handelsstufe	Art der Ware	Etikettierung
Einzelhandel, Fischereibetrieb, Abgabe an Endverbraucher	nicht verpackte Ware	schriftliche und deutlich lesbare Angaben am Ort der Abgabe (z.B. Angaben auf Preisschildern, Etikett am Erzeugnis, Aushang [Zuordnung der Erzeugnisse gewährleisten])
Einzel- und Großhandel	verpackte Ware	Anbringen des Etiketts mit den Angaben auf der Verpackung der Fischereierzeugnisse
alle Handelstufen, ausgenommen Abgabe an Endverbraucher	verpackte und nicht verpackte Ware	Angaben auf den Lieferscheinen, Rechnungen oder vergleichbaren Warenbegleitscheinen bei Versand der Fischereierzeugnisse

## Zuständigkeit

LALLF Abt.7 ist  
dem 18.03.10 für  
Kontrolle der Fis  
etikettierung zus

Nr. 5

Tag der Ausgabe: Schwerin, den 17. März 2010

127

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde  
nach dem Fischetikettengesetz  
Erste Landesverordnung zur Änderung der  
Fischetikettierungszuständigkeitslandesverordnung\*

Vom 21. Dezember 2011

Aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

In § 2 der Fischetikettierungszuständigkeitslandesverordnung vom 16. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 127) werden die Wörter „und am 31. Dezember 2011 außer Kraft“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Dezember 2011

Der Ministerpräsident  
Erwin Sellering

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Dr. Till Backhaus

### Häufige Fehler bei der Fischetikettierung

Fehlende  
Angaben zu  
Produktions-  
methode und  
Fanggebiet



Unzulässige  
Angabe der  
Herkunft

Falsche  
Angabe des  
Fanggebiets



5



Nicht ausreichende Angabe  
der Herkunft

Unzulässige  
Angabe der  
Herkunft



Fehlende  
Angaben zu  
Produktions-  
methode und  
Fanggebiet

Wider-  
sprüchliche  
Angaben



6



Angaben  
für Kunden  
nicht  
lesbar

Falsche  
Handels-  
bezeichnung



Unzulässige  
Verwendung  
von  
Abkürzungen



Fehlende  
Handels-  
bezeichnung



### Auswertung der Kontrollen der Fischetikettierung 2010 und 2011

	2010	2011
<b>Anzahl der Kontrollen:</b>	<b>119</b>	<b>107</b>
	73 Einzelhandel 20 Verarbeiter + Gastro 10 Binnenfischer 8 Küstenfischer 8 Großhandel / EO / FG	68 Einzelhandel 20 Verarbeiter + Gastro 5 Binnenfischer 7 Küstenfischer 7 Großhandel / EO / FG
<b>Anz. d. Feststellungen :</b>	<b>88</b> (davon 4 durch VLA)	<b>74</b> (davon 2 durch VLA)
Ermittlung nach § 11 LFG	22	10
schriftliche Verwarnungen	11	5
Verwarnungen mit VwG	56	31
Bußgeldverfahren	9	10
Strafbefehl durch die StA	3	-

## Neue Bestimmungen

aus der VO(EG)Nr.1224/09 und VO(EG)Nr.404/11

1. Kennzeichnung – Verbraucherinformation
2. Erstvermarktung / Erstverkauf
3. Verkaufsabrechnung, Übernahmeerklärung, Transportdokument
4. Wiegen von Fisch
5. Rückverfolgung von Fischereierzeugnissen

### 1. Kennzeichnung - Verbraucherinformation

Mit den Vorschriften der Kontroll-VO (+ DVO) wurden auch die bisherigen Kennzeichnungsvorschriften zur Fischetikettierung erweitert.

Der **wissenschaftliche Name** der Fischart ist neben der deutschen Handelsbezeichnung, der Produktionsmethode und dem Fanggebiet auch auf der Ebene des Verkaufs an den Endverbraucher anzugeben.

Die Angabe des wissenschaftlichen Namens kann auf der Etikettierung (Preisschild) bzw. auf Plakaten oder Postern (mit Zuordnung zur dt. Handelsbezeichnung) erfolgen.

Tiefkühlprodukte, die vor dem Verkauf aufgetaut und wie ein frisches Produkt gehandelt werden, müssen mit dem Hinweis **“aufgetaut“** auf dem Etikett oder der entsprechenden Kennzeichnung für die Verbraucherinformation gekennzeichnet werden.



Der Auftauhinweis ist **nicht** notwendig bei Erzeugnissen, die gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuvor gefroren wurden (z.B. Hering, Sprotte, Makrele, freilebender Lachs) und für Erzeugnisse, die anschließend geräuchert, gesalzen, gegart, mariniert, getrocknet wurden.

11

## 2. Erstverkauf von Fischereierzeugnissen

MS sollen zukünftig gewährleisten, dass der Erstverkauf von Fischereierzeugnissen aus der Meeresfischerei / marin. Aquakultur grundsätzlich über Auktionen oder eingetragene Käufer / EO erfolgt (ausgenommen ist der Verkauf für den privaten Konsum bis 30 kg).

Für alle Erstaufkäufer erfolgt bei den Fischereibehörden die Registrierung in nationalen Datenbanken (Registrierung über Steuernummer). Erstaufkäufer müssen eine Verkaufsabrechnung über die von einem Küstenfischereibetrieb übernommenen Erzeugnisse fertigen und der Fischereibehörde binnen 48 Stunden vorlegen / zusenden.

12

### 3. Verkaufsabrechnung, Übernahmeerklärung, Transportdokument

Erweiterter Inhalt der Dokumente (Fanggebiet, Hafen der Anlandung, FAO-Code der Fischarten, Anwendung der Vermarktungsnormen, MwSt.Nr. ...)

Erstkäufer mit einem Jahresumsatz von > 200.000 Euro erstellen die Dokumente elektronisch in eine nationale Datenbank (24 h nach Verkauf/Übernahme)

Übernahmeerklärung / Verkaufsabrechnung / Transportbescheinigung *					
gem. Artikel 59 bis 68 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 <small>Nicht zustellendes Original</small>					
1. Käufer Name und Steuernummer des Übernehmenden					RE Nr.: LFA Nr.:
2. Verkäufer Name des Kapitäns					Name der Fischereiflotte Kennzeichen
3. Anlandung der Fänge		Art/Artcode	Datum	Uhrzeit	
zusätzliche Angaben bei Transport/Übernahme					
4. Ort und Datum der Verladung					
5. Bestimmungsort und Empfänger / Name und Anschrift d. Lieferanten					
6. Name und Anschrift des Transportunternehmens					Kennzeichen des Kraftfahrzeuges
7. Angaben zu jeder übernommenen Art					
A	B	C	D	E	F
Fischart <small>Internationaler 3-stelliger Code</small>	Fanggebiet <small>FAO-Regionen</small>	Art/Artcode <small>Fischereiflotte und Gefäßnummer</small>	Gewicht <small>(kg)</small>	Preis <small>(Euro)</small>	
Ort, Datum des Verkaufs			Unterschrift Übernehmender		
<small>Diese Erklärung ist der zuständigen Fischereibehörde binnen 48 Stunden zu übermitteln. Erläuterungen auf folgender Seite</small>					

### 4. Wiegen von Fisch

Alle Fischereierzeugnisse werden auf von den zuständigen Behörden zugelassenen Vorrichtungen gewogen

Erstkäufer sind für das Wiegen verantwortlich (Ausnahme: Wiegen an Bord bei Fischereierzeugnissen, die vereist angelandet werden)

Die Ergebnisse des Wiegens müssen in ein Wiegebuch eingetragen werden.

## 5. Rückverfolgung von Fischereierzeugnissen

Alle Fischereierzeugnisse müssen als Lose gepackt werden und auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Einzelhandel bis zu Fang / Ernte rückverfolgbar sein.

Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen für die behördliche Kontrolle auf allen Ebenen des Handels

(neben den Verbraucherinformationen muss angegeben sein: Identifizierungs-Nr. des Loses, Datum der Anlandung, Fischereikennzeichen, FAO-Code der Fischart, Mengen, direkter Lieferer (ggf. dessen Identitätskennzeichen nach VO(EG)Nr. 853/2004) etc.)

Kennzeichnung als Code, Strichcode oder elektronischer Chip für Arten mit Wiederauffüllungsplänen ab 2013 und alle anderen Arten ab 2015

Ausnahmen bestehen für:

Drittlands-Fischereierzeugnisse [für die eine Fangbescheinigung vorgelegt wurde],  
Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus dem Süßwasser (Binnengew.), Stör / Kaviar

15

## Beispiel: IT-gestütztes Verfahren von Fjordkrone.de (NORMA)



The screenshot displays the Fjordkrone.de website interface. At the top, the logo 'Fjordkrone' is visible with the tagline 'verantwortungsvoller Fischgenuss'. Below the logo is a map of the North Atlantic region, divided into numbered zones: 21 (Azoren), 27 (Biskaya), 34 (Bierische Küste), 05 (Mongulische See), and 37 (Ostgrönlandische). A 'Steckbrief für Seelachs' (Salmon) card is shown, providing the following details: Fangdatum: 23.07.2010, Fanggebiet: 27 Nordatlantik Nordsee, Schiffname: MTY Rodläng, Fangmethode: Pelagische Fischerei, Fangstatus: Norm-Kommentar, and Greenpeace status: Grundsätzlich nicht vertretbar. The website is viewed in a Microsoft Internet Explorer browser window.